

II-9487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4792/J

1989-12-19

A N F R A G E

des Abg. Pilz und Freunde

betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden anhand des Falles
Sägewerk Stockhammer & Co in Gmunden (OÖ)

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Der gegenständliche Fall ist für sich genommen im Vergleich mit der Bedrohung, die von Mülldeponien, Verbrennungsanlagen, der chemischen Industrie und gentechnologischen Labors ausgeht, vielleicht eingrenzbar und gering, doch ereignet sich dasselbe in Österreich an ungezählten Orten, flächendeckend. Daher ist die Gesundheitgefährdung und Belästigung, die Verzweiflung und der Unmut dieser vier betroffenen Familien die Gesundheitsgefährdung und Verzweiflung tausender Menschen in Österreich, die am eigenen Leib verspüren müssen, was technisch und verharmlosend "Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden" genannt wird.

Das Gewerbereferat der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Oberösterreich, sieht zu, wie ein Sägewerk den Nachbarn das Leben zur Hölle macht. Die Auflagen der Bescheide werden mißachtet, der Betrieb ohne Genehmigung erweitert.

Die Nachbarn können kein Auge mehr zutun, weil bis tief in die Nacht ein Holzablagerplatz betrieben wird und die Baumstämme von den Stapelfahrern in der Regel von einer Höhe von ca. 3 m fallengelassen werden. Lärm bis zu 80 dB und Erschütterungen, die Risse in die Hausmauern machen, sind die Folge. Auf die Jahre ergibt diese Willkür Herzbeschwerden, in der Folge vorzeitige Pensionierung. Andere Nachbarn sehen sich mit der Tatsache konfrontiert, daß ihr Grundstück tagtäglich von einer Sägespäneschicht überzogen ist, die Kinder infolge der hohen Staubbelastung an Atemwegerkrankungen leiden.

Alles, was sie von den Behörden zu hören bekommen, ist: "Dem Stockhammer kummst nit an, der is a quater ÖVpler". Die Kontakte scheinen sehr weitreichende zu sein und jegliches Recht außer Kraft zu setzen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheit folgende

A N F R A G E :

1. Zur Frage des konsenlosen Betriebs eines Holzlagerplatzes auf den Grundstücken KG 492/3 und 492/4:
 - 1.1. Warum wurde gegen den konsenslosen Betrieb, der fünf Jahre bereits Leben und Eigentum der Nachbarn gefährdet, nicht eingeschritten?
 - 1.1.1.1. Insbesondere wurde eine Verwaltungsstrafe verhängt, wenn ja wann und in welcher Höhe?
 - 1.1.1.2. Wenn nein, warum nicht?
 - 1.1.2.1. Wurde im Sinne des § 360 GewO oder nach anderen Bestimmungen bescheidmäßig die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufgetragen, kam es aufgrund des Zuwiderhandelns zu einer Ersatzvornahme?
 - 1.1.2.2. Wenn nein, warum nicht?
- 1.2. Wann und wie oft brachten die betroffenen Nachbarn mündlich und schriftlich Beschwerden ein?
- 1.3.1. Welche Verbindlichkeit kommt der "Auflage" 12 des Bescheides nach § 79 GewO vom 30.3.1989 der BH Gmunden, Ge - 4412/01 - 1989, "bis zu einer Genehmigung ist die bereits durchgeführte Holzlagerung zu entfernen, und zwar unverzüglich", zu?
- 1.3.2. Wurde dem bis zum Zeitpunkt der Fragestellung entsprochen? (Die Fragen unter Zif. 1.1. und 1.2. beziehen sich auch auf die Zeit nach dem 30. 3. 1989.)
2. Zur Frage der Nichteinhaltung von Auflagen bei Betrieb des Sägewerks selbst.
 - 2.1. Inwiefern handelte die BH Gmunden rechtmäßig, gegen die Verletzung der Auflage aus dem Bescheid 1953, für die Bretter und Holzablagerung die Mindestabstände zu den Grundstücken 488/2 und 488/6 einzuhalten, Jahrzehnte hindurch nicht einzuschreiten?
 - 2.2. Welchen rechtmäßigen Grund gibt es, für die Einhaltung einer Auflage aus einem Bewilligungsbescheid (1953) in einem Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung (1989) nochmals eine Frist zu setzen (siehe insbes. hinsichtlich der Punkte 12 und 7 des alten Bescheides)?

- 2.3. Wie ist es möglich, daß ein Sägewerk durch Jahre hindurch jeden Tag Unmengen von Staub und Sägespänen auf die Nachbargrundstücke blasen kann, weil der entsprechende Silo dem Stand der Technik des Jahres 1953 entspricht und keine baulichen Verbesserungen vorgenommen wurden, ohne daß die Behörde einschreitet?
- 2.4. Wie ist es möglich, daß eine Firma Jahrzehnte mit mehreren Arbeitnehmern ohne Toiletten betrieben wird, ohne daß die Behörde einschreitet?
- 2.5. Wie ist es möglich, daß ein Sägewerk Jahrzehnte ohne erste Löschhilfe in der Form von Handfeuerlöschnern betrieben wird, ohne daß die Behörde einschreitet?
3. Disziplinarverfahren.
- 3.1. Welche Disziplinarverfahren wurden gegen die untätigen Beamten eingeleitet?
- 3.2. Wenn kein Grund für Disziplinarverfahren gesehen wird, warum nicht?
4. Ministerverantwortlichkeit.
- 4.1. Welche Maßnahmen haben Sie außer Ihrer Funktion als Rechtsmittelbehörde ergriffen, um für mehr Gesetzesstreue bei den Gewerbebehörden zu sorgen?
- 4.2. Gibt es eine Stelle im Ministerium, die den von "Vollzugsdefiziten" der unteren Gewerbebehörden in Mitleidenschaft gezogenen Nachbarn Rechtsauskünfte erteilt?